

# Auskünfte aus bernischen Zivilstandsregistern an Forschende

## 1 Datenschutz

Personenstandsdaten sind besonders geschützt. Das Zivilstandsamt darf an Forschende keine Auskünfte über lebende Personen erteilen. Benötigen Sie Daten über lebende Familienangehörige, empfehlen wir Ihnen, sich direkt mit den betroffenen Personen in Verbindung zu setzen.

Das Zivilstandsamt gewährt aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde und unter unten aufgeführter Vorschriften Forschenden **Einsicht in ältere Zivilstandsregister** (siehe Ziff. 3.1) oder erteilt in Spezialfällen schriftliche Auskunft über verstorbene Personen (siehe Ziff. 3.2). Mündliche Auskunft über Personenstandsdaten wird keine erteilt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erteilt keine Bewilligungen für Einsichtnahmen in Bürgerregister oder Burgerrodel, die sich bei den Burgergemeinden befinden. Diese ist bei der Burgergemeinde zu beantragen.

## 2 Registrierungssystem

### 2.1 Ereignisregister

**Geburten, Kindes Anerkennungen, Eheschliessungen** und **Todesfälle** werden am **Ereignisort** beurkundet (d.h. Geburts-, Todes-, Anerkennungs- und Eheschliessungsort). Diese Daten sind in Ereignisregistern gesammelt und befinden sich auf den entsprechenden Zivilstandsämtern. Auf unserer Webseite ersehen Sie, welches Zivilstandsamt für welche Gemeinde zuständig ist.

### 2.2 Sammelregister

Die Sammelregister (seit 1822) werden am **Heimatort** geführt. Diese **Bürgerregister, Burgerrodel** und **Familienregister** werden in der Regel bei dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt aufbewahrt. Für jede Familie wurde nach den damals geltenden Grundsätzen ein Registerblatt angelegt, aus dem nebst dem Ehemann bzw. Vater auch die Ehefrauen und Kinder ersichtlich sind. Die Erforschung der Vorfahren von Frauen (die so genannten Frauenlinien) ist hingegen weit aufwändiger, weil jede Frau mit der Eheschliessung die Heimatgemeinde wechselte. Auf unserer Webseite ersehen Sie, welches Zivilstandsamt für welchen Heimatort **zuständig** ist.



## 3 Formen der Auskunftserteilung

### 3.1 Einsichtnahme in ältere Zivilstandsregister

#### 3.1.1 Bewilligungspflichtige Einsichtnahme (kein Archivgut)

Das Zivilstandsamt gewährt auf Verlangen und aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde Einsicht in ältere Zivilstandsregister, das heisst konkret in **Register**, die **abgeschlossen** sind und deren **Schutzfrist abgelaufen** ist.

Abgeschlossen ist ein Einzelregister mit der Beurkundung des Ereignisses (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung). Ein Familienregister, Bürgerregister oder Bürgerrodel gilt mit dem Austrag sämtlicher auf dem Blatt aufgeführten Personen in ein anderes Register oder dem Tod sämtlicher auf dem Blatt aufgeführten Personen als abgeschlossen.

Dies bedeutet, dass aufgrund einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde die Einsicht in folgende Zivilstandsregister möglich ist:

- Geburtsregister: 1900 - 1919
- Todesregister: 1960 – 2003
- Eheregister: 1930 - 1939
- Bürgerregister und Bürgerrodel: Blätteröffnung 1876 bis 1928 (vor 1876 bewilligungsfrei)
- Familienregister (ab 1929): generell keine Einsicht

Die erforderlichen Qualifikationen sowie die einzureichenden Beilagen für die bewilligungspflichtige Einsichtnahme gehen aus dem Gesuchsformular hervor. Dieses kann auf unserer Webseite ausgedruckt oder bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden und ist vollständig ausgefüllt bei dieser einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde verbindet eine allfällige Bewilligung mit Auflagen, u.a. zur Sicherung des Datenschutzes:

- Die Forschenden müssen die Kurrentschrift lesen können.
- Bei der Einsichtnahme sind die Bücher mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- Die Register dürfen nicht aus den Amtsräumen des Zivilstandsamtes entfernt werden.
- Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen von den Zivilstandsregistern keine Fotoaufnahmen oder Fotokopien gemacht werden.
- Wird im Rahmen der Forschungsarbeiten auf lebende Personen gestossen, dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen weiterverwendet werden. Die Zustimmung ist durch die Forschenden einzuholen.

#### **Kosten**

##### **Jahresbewilligung für Fachleute**

Die Aufsichtsbehörde erhebt für die Erteilung einer Jahresbewilligung, welche nur an Berufsgenealogen und wissenschaftliche Forscher erteilt wird und für das ganze Gebiet des Kantons Bern gültig ist, eine **Gebühr von CHF 150.00**.

##### **Einzelbewilligung für Laienforscher**

Eine Einzelbewilligung, welche u.a. Laienforschern erteilt wird, die ihre eigene Familie erforschen wollen, kostet **CHF 100.00**. Die Einzelbewilligung ist auf bestimmte Register einzelner oder mehrerer Zivilstandskreise sowie die zu erforschenden Personen und auf ein Jahr beschränkt.

Das Zivilstandsamt stellt für seine Mitwirkung bei einer Konsultation der Register, die sich nicht auf eine blosse Beaufsichtigung beschränkt (z.B. Suche oder Interpretation von Einträgen), pro halbe Stunde CHF 75.00 in Rechnung.

### **3.1.2 Bewilligungsfreie Einsichtnahme oder Bestellung einfacher kostenpflichtiger Kopien aus Archivgut**

#### **3.1.2.1 Archivgut, das sich in der Regel beim Zivilstandsamt befindet**

In folgende Register kann beim Zivilstandsamt bewilligungsfrei Einsicht genommen werden oder es können daraus unter Angabe der konkreten Fundstelle(n) unbeglaubigte kostenpflichtige Kopie(n) bestellt werden:

- Geburtsregister: 1876 - 1899
- Todesregister: 1876 - 1959
- Eheregister: 1876 - 1929
- Bürgerregister und Bürgerrodel: Blätteröffnung vor 1876

##### **a) bewilligungsfreie Einsichtnahme**

Für die bewilligungsfreie Einsichtnahme müssen sich die Forschenden vorher bei der Aufsichtsbehörde mittels ausgefülltem Formular „Gesuch um Datenbekanntgabe aus Zivilstandsregistern des Kantons Bern“ anmelden.

Bei der Einsichtnahme sind die Bücher mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Register dürfen nicht aus den Büroräumlichkeiten des Zivilstandsamtes entfernt werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen von den Zivilstandsregistern keine Fotoaufnahmen gemacht werden.

Das Zivilstandsamt stellt für seine Mitwirkung bei einer Konsultation der Register, die sich nicht auf eine blosse Beaufsichtigung beschränkt (z.B. Suche oder Interpretation von Einträgen), pro halbe Stunde CHF 75.00 in Rechnung.

##### **b) Bestellung unbeglaubigter kostenpflichtiger Kopien**

Das Zivilstandsamt stellt nur dann unbeglaubigte kostenpflichtige Kopien aus, wenn die Fundstelle bzw. die Fundstellen durch den Forschenden konkret angegeben wird oder werden. Dies beinhaltet:

- Bei Einzelregistern: Vor- und Familienname, Ereignisort und Ereignisdatum;
- Bei Bürgerregistern und Bürgerrodeln: Heimatort, Band- und Blattnummer.

Für die Suche der Fundstelle stellt das Zivilstandsamt den Forschenden pro halbe Stunde CHF 75.00 in Rechnung. Die Gebühr pro kopierte Seite beträgt CHF 2.00 plus Porto.

#### **3.1.2.2 Archivgut, das sich beim Staatsarchiv befindet**

Die bernischen Kirchenbücher (von etwa 1530 bis 1875 geführte Taufrodel, Eherodel und Sterberodel) werden mit wenigen Ausnahmen beim Staatsarchiv aufbewahrt. Die meisten Kirchenbücher sind in der Alten Deutschen Schrift ("deutsche Kurrentschrift", "Spitzschrift") verfasst. Grundkenntnisse im Lesen dieser Schrift sind notwendig.

Die Einsichtnahme ist am einfachsten online unter [www.be.ch/kirchenbuecher](http://www.be.ch/kirchenbuecher) möglich.

Die digitalisierten Kirchenbücher sind andernfalls jeweils an eigens dafür eingerichteten Computern im Staatsarchiv einsehbar.

Kontakt: Staatsarchiv des Kantons Bern, Falkenplatz 4, 3001 Bern; Tel. 031 633 51 01  
Internet: [www.be.ch/staatsarchiv](http://www.be.ch/staatsarchiv).

### **3.2 Schriftliche Auskunft an Forschende für eigene, verstorbene Vorfahren in gerader Linie**

Die schriftliche Auskunft (zivilstandsamtliche Bestätigung) beschränkt sich für Forschende auf Daten von eigenen, **verstorbenen** Vorfahren in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern), nicht aber auf deren Kinder.

Die zivilstandsamtliche Bestätigung, die sich auf die Daten eines Registerblattes beschränkt, kostet CHF 30.00 plus Porto.

## **4 Keine Einsichtnahme in jüngere Zivilstandsregister**

In **jüngere Zivilstandsregister**, die **nicht abgeschlossen** sind sowie in Register, die abgeschlossen sind, deren **Schutzfrist aber noch nicht abgelaufen** ist, gewährt das Zivilstandsamt an Forschende weder Einsicht noch schriftlich Auskunft. Dies gilt u.a. für die Familienregister.

*Die Adressen und Telefonnummern der bernischen Zivilstandsämter finden Sie auf [www.be.ch/zivilstandsamt](http://www.be.ch/zivilstandsamt).*

*Adresse Aufsichtsbehörde Kanton Bern:  
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde, Team Zivilstandsfragen, Eigerstrasse 73, 3011 Bern; Telefon: 031 633 73 73.*